Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 16

Pfarrkirchen, 01.08.2019

Inhalt

	Seite
Einwohnerzahlen am 31.03.2019	69
Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn (Landkreis Rottal - Inn) für das Haushaltsjahr 2019	70-71

Bevölkerungsstand am 31.03.2019

09277000	Landkreis Rottal-Inn	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09277111	Arnstorf, M	7 016
09277113	Bad Birnbach, M	5 791
09277112	Bayerbach	1 688
09277114	Dietersburg	3 177
09277116	Eggenfelden, St	13 730
09277117	Egglham	2 368
09277118	Ering	1 777
09277119	Falkenberg	3 785
09277121	Gangkofen, M	6 440
09277122	Geratskirchen	854
09277124	Hebertsfelden	3 610
09277126	Johanniskirchen	2 494
09277127	Julbach	2 355
09277128	Kirchdorf a.lnn	5 392
09277131	Malgersdorf	1 249
09277133	Massing, M	4 056
09277134	Mitterskirchen	2 125
09277138	Pfarrkirchen, St	12 739
09277139	Postmünster	2 322
09277140	Reut	1 701
09277141	Rimbach	922
09277142	Roßbach	2 943
09277144	Schönau	1 954
09277145	Simbach a.lnn, St	9 911
09277147	Stubenberg	1 374
09277148	Tann, M	3 966
09277149	Triftern, M	5 236
09277151	Unterdietfurt	2 075
09277152	Wittibreut	1 969
09277153	Wurmannsquick, M	3 565
09277154	Zeilarn	2 142
	zusammen	120 726

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn (Landkreis Rottal - Inn) für das Haushaltsjahr 2019 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 729.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 23 der Verbandssatzung eine Umlage, die nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr erfolgten Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer) berechnet wird. Dies gilt ausschließ-lich für die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung bestehende Pflichtaufgabe Realsteuereinhebung. Für die dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung freiwillig übertragenen Aufgaben berechnet der Zweckverband gemäß § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung gesonderte Entgelte von seinen Mitgliedern und den sonstigen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.
- (2) Die Verbandsumlage für die Pflichtaufgabe des Zweckverbands (Realsteuereinhebung) wird mit 8,60 € pro im Vorjahr 2018 erfolgter Veranlagung festgesetzt.
- (3) Die gesonderten Entgelte für die freiwilligen Verbandsaufgaben werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Gemeinden Nach der Einwohnerzahl (Stand: 30.06.2018) mit 3,77 € pro EW.
 - b) Für die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für Schulverbände und Verwaltungsgemeinschaften

Nach dem Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushalts des Vorjahres 2018, hiervon 1,0 %.

c) Für die Abwicklung der Verbrauchsgebührenabrechnung (Wasser/Kanal) sowie für die Einhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2018 erfolgten Veranlagungen mit 8,92 € pro Veranlagung.

Für Gemeinden, die einen DFÜ-Anschluss zum Rechner des Zweckverbands haben und auf diese Weise die Einhebung der Verbrauchsgebühren und der Abwasserabgabe für Kleineinleiter selber erledigen, gilt ein um 60 % ermäßigter Beitrag von 3,57 € pro Veranlagung.

d) Für die Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Nach der Anzahl der im Vorjahr 2018 erfolgten Abrechnungsfälle mit 21,84 € pro Fall und Monat.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt nach Genehmigung durch die Verbandsversammlung mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Eggenfelden, den 17.07.2019 gez. Weber Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Rottal - Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die vorstehende Haushalts-satzung mit Schreiben vom 15.07.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GOin der Zeit vom 02.08.2019 bis einschließlich 09.08.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in 84307 Eggenfelden, Karl - Rolle - Straße 43, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Eggenfelden, den 17.07.2019 i. A. gez. Reiprich Geschäftsleiter